

Satzung des Ski-Club Brötzingen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 11. Dezember 1925 in Pforzheim-Brötzingen gegründete Ski-Club Brötzingen (SCB) hat seinen Sitz in Pforzheim. Seine Farben sind: Weiß/Blau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Badischen Sportbunds und der jeweiligen Fachverbände.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhalt von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen. Eine Abspaltung von Abteilungen aus dem Verein ist nicht möglich.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Jungdliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied automatisch zum aktiven Mitglied. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten und an den Verein ein gültiges SEPA Lastschriftmandat zu erteilen . Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des erweiterten Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sportes oder der Jugend besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Anzahl ist möglichst zu begrenzen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend der vereinbarten Mitgliedschaft zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
5. Von aktiven, für Mannschaften gemeldeten Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den angemeldeten Wettkämpfen für den Verein teilnehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Beschwerden über ungerechte Behandlung oder persönliche Beleidigung sind möglichst umgehend an eines der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands zu richten, der diese dann bereinigt.

§5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Jahresbeitrags verpflichtet, der grundsätzlich für das Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen ist. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
3. Umlagen kann der Verein bei besonderen, mit hohen Kosten verbundenen Vorhaben, oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erheben. über die Notwendigkeit und die Höhe der Umlage entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Umlage darf höchstens das Dreifache eines Jahresbeitrages (Grundbeitrag des Ski-Clubs) betragen.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Mit der Mitgliedschaft enden auch Funktionen und satzungsmäßigen Rechte; Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins bis spätestens 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens 8 Tage) Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind nach dem Ausschluss sofort zurückzugeben.

§7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins ergeben sich aus:

1. Mitgliedsbeiträgen gemäß § 5
2. Spenden und Sponsoreneinnahmen
3. Einnahmen aus Sportveranstaltungen (Überschüsse gehören dem Verein)
4. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
5. sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Kosten für Verwaltungsaufgaben
2. laufende Kosten für den Betrieb der Sportanlagen (z.B. Pacht, Energie, Wasser, Versicherungen)
3. Aufwendungen zum Erhalt und zur Erneuerung der Sportanlagen
4. Kreditzinsen und -amortisation
5. Aufwendungen, die die Durchführung sportlicher Aktivitäten in den Fachabteilungen unterstützen

§8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Immobilienbesitz einschließlich aller Vermögenswerte besteht.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand im Sinne von §26 BGB
 - b) die Mitgliederversammlung
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Ehrenämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterialien). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. den Vorstandsmitgliedern nach § 11
 - b. dem erweiterten Vorstand nach Berufung
2. Die Mitglieder des Vorstandes nach §11 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können durch den Vorstand § 11 in den erweiterten Vorstand berufen werden.
4. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter drei nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann der Vorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
7. Durch Beschluss des Vorstandes können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
8. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitgliedern zulässig

§11 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Vorstand die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 10 Abs. 7).
2. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein 3/4 Zustimmung des Vorstands erteilt ist.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
4. Bei einem Investitionsbedarf von über 50.000 Euro bedarf es der Zustimmung Mitgliederversammlung

§12 Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
3. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

§12.1 Abteilung Skisport

Traditionsabteilung des Vereins ist die Abteilung Ski. Sie widmet sich dem Skisport und verwandten Sportarten. Sie verfügt über eine Skihütte in Sprollenhaus bei Kaltenbronn (Wilhelm-Kiefer-Haus), die grundsätzlich dem Verein als Ganzes zur Verfügung steht.

Alle Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder der Abteilung Ski.

§12.2 Abteilung Tennis

Zum Verein gehört seit 1968 eine Abteilung Tennis.

Die Abteilung verfügt derzeit bei über eine Freianlage mit 6 Sandplätzen und Geräteschuppen, eine 4-Feld- Tennishalle mit Umkleiden und Duschen im Servicegebäude sowie im Vereinslokal.

Die Abteilung Tennis ist beim Badischen Tennisverband gemeldet und beteiligt sich an den Verbandsspielen.

Aufgrund der höheren Aufwendungen für den Tennissport, haben die Mitglieder der Abteilung

Tennis einen zusätzlichen Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Zur Erhaltung und Pflege der Anlagen und Einrichtungen ist die Abteilung Tennis berechtigt, von den Mitgliedern der Abteilung Arbeitseinsätze zu verlangen.

Für den allgemeinen Spielbetrieb gilt die Tennisordnung, an der sich die Mitglieder der Abteilung zu orientieren haben.

§12.3 Abteilung Padel und Beachtennis

Die Abteilung wurde 2021 gegründet und verfügt seit 2020 über einen Padelplatz inklusive Flutlicht sowie 3 Beachtennisfelder. Die Abteilung beteiligt sich an Runden und Verbandsspielen.

§12.4 Abteilung Gymnastik/Fitness

Die Abteilung wurde 2021 gegründet und verfügt seit 2020 über einen Outdoorfitnesspark sowie sämtlichen Fitnessgeräten. Hier wird versucht ganzjährig Kurse anzubieten.

§12.5 Abteilung Boule

Die Abteilung wurde 2021 gegründet. Die Abteilung verfügt über ein Boulefeld sowie eine Hütte mit Inventar, die grundsätzlich dem Verein als Ganzes zur Verfügung steht. Alle Mitglieder des Vereins können im Rahmen ihrer Mitgliedschaft das Boulefeld nutzen.

§13 Wahlleiter

Ein vom Vorstand bestimmter Wahlleiter schlägt der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes vor und führt die turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes im Sinne des §26 BGB durch.

§14 Generalversammlung

Generalversammlung ist die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung.

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-mail erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Unter besonderen Umständen, welche eine reale Mitgliederversammlung nicht zulässt, kann diese auch virtuell (online) in einem nur für die Vereinsmitgliedern zugänglichen Verfahren stattfinden.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder im Sinne §26 BGB eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder im Sinne §26 BGB geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen

Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.
9. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Generalversammlung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstands im Sinne §26 BGB
 - b) Finanzbericht und Wirtschaftsplan
 - c) Bericht der einzelnen Abteilungen
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - f) Neuwahlen des Vorstandes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Anträge

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Wahlleiter, der der Versammlung auch die Wahlvorschläge unterbreitet.

§15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§17 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Unfall-Haftpflichtversicherungen.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungszwecke und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten

Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

Ehrenamtlich tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g. das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§19 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen, wenn auf einer Mitgliederversammlung, die diesen Punkt auf der Tagesordnung hat.

$\frac{3}{4}$ der zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, dies beschließen.

Die Auflösung kann auch durch schriftliche Erklärung ihres Einverständnisses von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn der Vorstand diese Entscheidung auf schriftlichem Wege beantragt

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, zur Förderung des Ski- oder Tennissports, je nach Festlegung, der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung, zu verwenden; und zwar wie bisher, im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes.

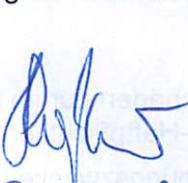
§20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.05.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung aus 2012. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pforzheim, 12.05.2022


Jürgen Hahles


Martin Mößner


Sinae Höfner


Sven Deuer